



Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Stern Apotheke
Wiesestraße 5
07548 Gera

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 100,00 €	- in Buchstaben - ehundert Euro	Tag der Zuwendung: 20.12.2012
---	---	---

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja nein
Es handelt sich um Mitgliedsbeiträge ja nein

Wir sind wegen Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gera, Steuernummer 161 / 141 / 19427, vom 01.11.2010 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen konkret für das Frauenhaus Gera verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt)

Verein
"Hilfe für Frauen in Not" e.V.
PSF 1549 · Tel. 0366/51390
07505 Gera

Gera, den 15.01.2013

Andrea Uppel *Dan Z. Kasbick*

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuergünstigen Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§§ 10b Abs. 4 EStG, 9 Abs. 3 KStG, 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).